

Täters Maßnahmen der Hilfe und Kontrolle durch das Kollektiv bzw. den Bürgen enthalten. Dabei hat sich auch die Übernahme der Patenschaft über den Verurteilten durch einzelne Kollektivmitglieder bewährt.

6. Mit der Bestätigung der Bürgschaft wird die Pflicht des Kollektivs oder des Bürgen zur Erziehung des Rechtsverletzers begründet.

Die Bürgschaft muß durch gerichtliches Urteil bestätigt werden. Sie ist nicht im Strafbefehlsverfahren möglich. Eine beantragte Bürgschaft ist nicht zu bestätigen, wenn

- eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird (im Falle der späteren Prüfung der Strafaussetzung auf Bewährung ist die Bereitschaft des Kollektivs oder Bürgen zur Bürgschaft mit zu berücksichtigen),
- der Rechtsverletzer dem beantragenden Kollektiv nicht angehört,
- das Kollektiv oder der Bürge nicht geeignet ist.

Hat das Gericht Zweifel, ob die Voraussetzungen zur Übernahme der Bürgschaft vorliegen, so muß es diese mit dem Kollektiv (bzw. Bürgen), das eine Bürgschaft übernehmen will, klären.

Fehlende oder unzureichende Ausgestaltung der Bürgschaft durch Verpflichtungen kann kein Grund für die Nichtbestätigung sein. Das Gericht sollte dann dem Kollektiv bzw. Bürgen helfen, unverzüglich die Bürgschaft konkret auszugestalten.

7. Über einen Antrag gemäß Abs. 4 entscheidet das Gericht, das die Bürg-

schaft bestätigt hat, nach mündlicher Verhandlung. Antragsteller und Verurteilter sind zu hören. Bei Jugendlichen sollte den Organen der Jugendhilfe Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beratungsgegenstand sind das Verhalten des Verurteilten seit Rechtskraft der Entscheidung, die vom bürgenden Kollektiv bzw. Einzelbürgen eingeleiteten Maßnahmen sowie die Ursachen für die Unwirksamkeit dieser Maßnahmen. Stellt sich dabei heraus, daß sich der Verurteilte bewußt der Bewährung und Wiedergutmachung entzogen hat, kann der Vollzug der angeordneten Freiheitsstrafe angeordnet werden. Die Vollzugsvoraussetzungen liegen z. B. vor, wenn der Täter dem Kollektiv oder Bürgen die erzieherische Einflußnahme bewußt unmöglich macht oder die ihm obliegenden Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung schwerwiegend verletzt (vgl. § 35 Anm. 5, 9 u. 10).

Sind die Verletzungen der Bewährungspflichten durch den zur Bewährung Verurteilten weniger schwerwiegend, so kann das bürgende Kollektiv gemäß § 32 Abs. 1 disziplinierende Maßnahmen beim Leiter oder Gericht beantragen (vgl. § 35 Anm. 14).

8. Die Voraussetzungen für die mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen können gemäß Abs. 5 z. B. wegfallen, wenn die Verpflichtungen bereits vor Ablauf der festgelegten Zeit wirkungsvoll realisiert wurden, bei begründetem Wohnort- bzw. Arbeitsplatzwechsel des Verurteilten oder bei Auflösung des Kollektivs.

§32

Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und der Kollektive der Werktätigen ¹

(1) Wird eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen, so sind die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, verpflichtet, die erzieherische Einwirkung